

(2) Der Rückgriff gegen den zu den Auslagen verurteilten Angeklagten bleibt Vorbehalten.

§68

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten ist nach Zustimmung der Anklageschrift auf sein Verlangen als Beistand zuzulassen und zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

§ 69

Besonderheiten bei der Aufklärung

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben im Strafverfahren gegen Jugendliche auch die Umstände aufzuklären, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen dienen können, insbesondere, ob er fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen haben sie besonders zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben.

(2) Sie haben auch zu untersuchen, ob die Straftat durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen, Betriebe und anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen mit verursacht worden ist.

§70

Mitwirkung Erziehungsberechtigter

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören. Sie haben an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Aus besonderen Gründen kann auf ihre Teilnahme verzichtet werden. Die Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen ihres Ausbleibens gelten entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten oder Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten oder den Angeklagten vorgeschrieben, so hat sie auch an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.